

Bewerbungsbedingungen

Vergabeverfahren

**"Übernahme, Beförderung und Verwertung von
biologisch abbaubaren Abfällen"**

Aktenzeichen: EU_2026_007

Ablauf der Angebotsfrist: 11.08.2026, 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis:

1.	AUFTRAGGEBERIN.....	4
2.	VERFAHRENSART.....	4
3.	KONTAKTSTELLE	4
4.	AUFTRAGSGEGENSTAND	4
5.	PRÜFUNG DER VERGABEUNTERLAGEN AUF VOLLSTÄNDIGKEIT	4
6.	REGISTRIERUNG.....	5
7.	UNKLARHEITEN IN DEN VERGABEUNTERLAGEN, RÜCKFRAGEN, BIETERINFORMATIONEN.....	5
7.1	Hinweisobliegenheit bei Unklarheiten/Fehlern in den Vergabeunterlagen.....	5
7.2	Antworten auf Rückfragen der Bieter, Bieterinformationen.....	5
8.	HINWEISE ZUM VERGABEVERFAHREN.....	5
8.1	Zugelassene Sprachen.....	5
8.2	Keine Kostenerstattung	5
8.3	Eigentumsübergang der Angebotsunterlagen.....	6
8.4	Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen.....	6
8.5	Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten	6
8.6	Verhaltenskodex (Code of Conduct) und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	6
9.	ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT	6
9.1	Allgemeines / Form.....	6
9.2	Angebotsfrist.....	7
9.3	Angebotsänderungen, Angebotsrücknahme.....	7
9.4	Bindefrist.....	7
9.5	Angabe gewerblicher Schutzrechte des Bieters.....	7
9.6	Änderung der Vergabeunterlagen	7
9.7	Nebenangebote.....	7
9.8	Formblätter der Auftraggeberin und zusätzliche Unterlagen des Bieters.....	8
9.9	Kalkulation und Angabe von Preisen.....	8
10.	BIETERGEMEINSCHAFTEN	8
10.1	Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.....	8
10.2	Bedingungen zum Nachweis der Eignung	8
11.	UNTERAUFTRAGSVERGABE	9
11.1	Benennung beabsichtigter Nachunternehmen und Teile des Auftrags.....	9
11.2	Nachweis der zur Verfügung stehenden Mittel des Nachunternehmens	9

Az.: EU_2026_007

11.3	Prüfung von Gründen zum Ausschluss des beabsichtigten Nachunternehmens.....	9
11.4	Haftung.....	9
12.	NICHTVORLIEGEN VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN / EIGNUNG	9
12.1	Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe.....	9
12.2	Nichtvorliegen der in § 19 Abs. 1 MiLoG und § 21 Abs. 1 AEntG genannten Ausschlussgründe.....	10
12.3	Freistellungs- und Verpflichtungserklärung bzgl. Tarif- und Mindestlohn (MiLoG)/AEntG/AufenthG.....	10
12.4	Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022.....	10
12.5	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV).....	10
12.6	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV).....	10
12.7	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV).....	11
12.8	Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter	11
	(a) Bedingungen zum Nachweis der Eignung.....	11
	(b) Nachweis für die berufliche Leistungsfähigkeit	12
	(c) Überprüfung durch die Auftraggeberin	12
	(d) Gemeinsame Haftung.....	12
12.9	Vorläufiger Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen durch Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE).....	12
12.10	Präqualifikationssystem.....	12
13.	VERSICHERUNG.....	13
14.	TARIFTREUE- UND VERGABEGESETZ NRW (TVGG NRW).....	13
15.	WERTUNG: ZUSCHLAGSKRITERIEN UND GEWICHTUNG	13
16.	VERTRAULICHKEIT.....	14
17.	NACHPRÜFUNGSVERFAHREN.....	14
17.1	Rügeobliegenheit und Frist für die Einlegung eines Nachprüfungsverfahrens	14
17.2	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren.....	14
18.	ANLAGENÜBERSICHT BEWERBUNGSBEDINGUNGEN	15

Az.: EU_2026_007

1. AUFTRAGGEBERIN

Auftraggeberin ist:

USB Bochum GmbH (USB)
Hanielstraße 1
44801 Bochum.

2. VERFAHRENSART

Die benötigten Leistungen werden im offenen Verfahren, §§ 14 Abs. 1, 15 VgV, vergeben. Die Auftraggeberin wendet die einschlägigen Regelungen des GWB und der VgV an. Sie ist zudem verpflichtet, die Vorgaben des TVgG NRW einzuhalten.

Hinweis: Die Auftraggeberin hat je Los einen Höchstpreis festgelegt. Gemäß Nr. 9.9 dieser Bewerbungsbedingungen wird der Zuschlag je Los nur auf ein Angebot erteilt, dessen Angebotspreis für die Leistungen 2027 und die optionalen Leistungen 2028 jeweils den Höchstpreis unterschreiten oder erreichen (Preisobergrenze). Die Angebote, bei denen die Angebotspreise im jeweiligen Los die Preisobergrenze überschreiten, werden im betroffenen Los aus dem Vergabeverfahren wegen Änderung der Vergabeunterlagen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV von der Wertung ausgeschlossen.

3. KONTAKTSTELLE

Folgende Stelle ist für das Vergabeverfahren als **Kontaktstelle** zuständig:

USB Bochum GmbH
F2-Einkauf
- Herr Martin Bechtel -
Hanielstraße 1
44801 Bochum

Eine Kontaktaufnahme erfolgt ausschließlich über das Kommunikationsmodul der verwendeten elektronischen Plattform.

4. AUFTRAGSGEGENSTAND

Auftragsgegenstand ist die Übernahme, die Beförderung und die stoffliche Verwertung von biologisch abbaubaren Abfällen.
Es ist eine Aufteilung in zwei Lose vorgesehen.

Einzelheiten der zu vergebenden Leistungen enthält die Leistungsbeschreibung.

5. PRÜFUNG DER VERGABEUNTERLAGEN AUF VOLLSTÄNDIGKEIT

Die Bieter haben die elektronisch zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen (vgl. § 41 Abs. 1 VgV) unmittelbar nach deren Abruf auf Vollständigkeit zu überprüfen und die Auftraggeberin unverzüglich auf fehlende Dokumente hinzuweisen.
Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln gemäß Ziffer 16 dieser Bewerbungsbedingungen.

Az.: EU_2026_007

Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- den Bewerbungsbedingungen nebst Anlagen,
- dem Angebotsschreiben,
- der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis,
- den Besonderen Vertragsbedingungen nebst Anlagen.

6. REGISTRIERUNG

Jeder Bieter ist verpflichtet, sich im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 VgV auf der Vergabeplattform zu registrieren, d.h. eine eindeutige Unternehmensbezeichnung sowie eine elektronische Adresse anzugeben. Änderungen oder Ergänzungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen. Ab der erfolgten Registrierung sendet die Auftraggeberin Antworten auf Bieterfragen, Bieterinformationen und sonstige Mitteilungen über das Kommunikationsmodul der verwendeten elektronischen Vergabeplattform.

7. UNKLARHEITEN IN DEN VERGABEUNTERLAGEN, RÜCKFRAGEN, BIETERINFORMATIONEN

7.1 Hinweisobliegenheit bei Unklarheiten/Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Fehler, so hat er über das Kommunikationsmodul der Vergabeplattform unverzüglich und vor Einreichung seines Angebots die Kontaktstelle darauf hinzuweisen.

7.2 Antworten auf Rückfragen der Bieter, Bieterinformationen

Rückfragen sind über das Kommunikationsmodul der Vergabeplattform an o.g. Kontaktstelle zu stellen. Mündliche/fernmündliche Rückfragen sind unzulässig und werden nicht beantwortet. Spätester Zeitpunkt für den Eingang von Rückfragen ist

05.08.2026, 12:00 Uhr.

Antworten auf Rückfragen von Bietern werden, soweit sie wichtige Informationen enthalten, gleichzeitig allen registrierten Bietern in anonymisierter Form über das Kommunikationsmodul der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für sonstige Bieterinformationen (z.B. Korrektur/Anpassung von Vergabeunterlagen in vergaberechtlich zulässiger Weise).

8. HINWEISE ZUM VERGABEVERFAHREN

8.1 Zugelassene Sprachen

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr mit der Auftraggeberin ist in Deutsch zu führen. Angebote sind in Deutsch abzufassen.

Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

8.2 Keine Kostenerstattung

Für die Bearbeitung und Erstellung des Angebots sowie für die Durchführung des Vergabeverfahrens entstehende Kosten der Bieter werden nicht erstattet.

Az.: EU_2026_007

8.3 Eigentumsübergang der Angebotsunterlagen

Die eingereichten Angebote gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über, es sei denn, der Bieter verlangt ausdrücklich die Rückgabe einzelner Dokumente nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

8.4 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind nach § 1 GWB verboten. Dieses Verhalten kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Die Bieter haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine unzulässige Mehrfachbeteiligung beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird die Auftraggeberin von den Bietern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bieter diesen Nachweis nicht erbringen, führt dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

8.5 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben von Bietern, Mitgliedern der Bietergemeinschaft und Nachunternehmern werden ausschließlich hierfür verarbeitet und gespeichert. Die zu leistenden Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Angebote. Wegen der Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO wird auf die **Anlage 1 „Merkblatt_DSGVO“** verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Angebotsinhalte und Inhalte von Teilnahmeanträgen auch nach Abschluss dieses Vergabeverfahrens der Vertraulichkeit unterliegen.

8.6 Verhaltenskodex (Code of Conduct) und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Auftraggeberin erbringt ihre Leistungen unter Einhaltung ökologischer und sozial verantwortungsvoller Grundsätze. Diese hat sie in **Anlage 2 „Code of Conduct“** definiert. Der Bieter, der den Zuschlag im vorliegenden Vergabeverfahren erhält, verpflichtet sich und seine Nachunternehmer bei der Leistungserbringung die darin vorgegebenen Grundsätze einzuhalten.

9. ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT

9.1 Allgemeines / Form

Jeder Bieter übermittelt sein Angebot in Textform gem. § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel über die von der Auftraggeberin gewählte Vergabeplattform. Eine Einreichung auf postalischem Weg, per E-Mail oder per Telefax ist unzulässig, auch nicht als Ergänzung. Für die Textform gem. § 126 b BGB ist die Eintragung des Klarnamens (Person des Erklärenden mit Vor- und Zunamen) an den hierfür vorgesehenen Stellen auf den zu verwendenden Formblättern ausreichend. Eine Unterschrift – auch eingescannt – ist nicht erforderlich.

Auf Anforderung der Auftraggeberin muss der Unterzeichner seine Vertretungsmacht nachweisen.

Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten (§ 53 Abs. 7 Satz 2 VgV). Es besteht neben dem Angebotsschreiben unter anderem aus der Leistungsbeschreibung.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, ist der Einheitspreis maßgebend.

Az.: EU_2026_007

Die Auftraggeberin kann die Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch die Auftraggeberin innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen.

Ein Anspruch der Bieter auf eine Nachforderung von Unterlagen besteht nicht. Angebote, die nicht die geforderten beziehungsweise bei Ausübung der vorgenannten Möglichkeit nicht die nachgeforderten Unterlagen enthalten, werden ausgeschlossen.

9.2 Angebotsfrist

Das Angebot muss spätestens bis

11.08.2026, 12:00 Uhr

auf der Vergabeplattform hinterlegt worden sein (**Angebotsfrist**). Individuelle Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.

9.3 Angebotsänderungen, Angebotsrücknahme

Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich; die Formvorgaben für Angebote gelten entsprechend. Angebote können schriftlich über das Kommunikationsmodul der Vergabeplattform bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden.

9.4 Bindefrist

Die Bieter binden sich bis zum **30.09.2026** an ihre Angebote (**Bindefrist**).

9.5 Angabe gewerblicher Schutzrechte des Bieters

Der Bieter gibt im Angebot an, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden (§ 53 Abs. 8 VgV). Beabsichtigt der Bieter Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

9.6 Änderung der Vergabeunterlagen

Änderungen in den Vergabeunterlagen durch die Bieter sind unzulässig (§ 53 Abs. 7 Satz 1 VgV). Die Vergabeunterlagen sind daher gegen die Vornahme von Veränderungen geschützt. Die Vergabeunterlagen können nur elektronisch an den vorgesehenen Stellen ausgefüllt werden. Alternativ können die Formblätter auch ausgedruckt und handschriftlich ausgefüllt werden.

9.7 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Az.: EU_2026_007

9.8 Formblätter der Auftraggeberin und zusätzliche Unterlagen des Bieters

Für das Angebot sind ausschließlich diejenigen Formblätter und Vordrucke zu verwenden, welche den Vergabeunterlagen beigelegt sind. Neben den geforderten Unterlagen können erforderlichenfalls zusätzliche, vom Bieter selbst erstellte Anlagen beigelegt werden.

9.9 Kalkulation und Angabe von Preisen

Die Bieter kalkulieren die für die Erbringung der zu vergebenden Leistungen nach ihrem Angebot erforderlichen Kosten und tragen die Preise in den dafür vorgesehenen Stellen der Vergabeunterlagen ein, die dem Angebot beizufügen sind.

Alle Preise sind netto in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Sämtliche Nebenkosten wie etwa Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Reisekosten, Serverkosten, Versicherungen, Vervielfältigungskosten usw. haben die Bieter bei ihrer Kalkulation zu berücksichtigen. Die Beförderungskosten sind gesondert auszuweisen.

Wenn und soweit ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint (vgl. 60 VgV), wird vom Bieter Aufklärung unter Vorlage der Kalkulation verlangt.

Darüber hinaus ist bei der Kalkulation zu beachten, dass die Auftraggeberin je Los einen **Höchstpreis** (Preisobergrenze) für den Angebotspreis festgelegt hat. Der Angebotspreis je Los ist die Addition aus Festpreis pro Mg (netto) für die zu erbringenden Leistungen Übernahme und Verwertung von biologisch abbaubaren Abfällen und Festpreis pro Mg (netto) für die Beförderung von biologisch abbaubaren Abfällen.

Dieser Angebotspreis muss je Los für die Leistung 2027 sowie für die optionale Leistung 2028 jeweils den Höchstpreis unterschreiten oder erreichen.

Der Höchstpreis beträgt für alle Angebotspreise

55,00 EUR/Mg (netto)

Die Angebote, bei denen die angebotenen Angebotspreise im jeweiligen Los die Preisobergrenze (Höchstpreis) überschreiten, werden im betroffenen Los aus dem Vergabeverfahren wegen Änderung der Vergabeunterlagen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV von der Wertung ausgeschlossen.

10. BIETERGEMEINSCHAFTEN

Die Bewerbung als Bietergemeinschaft ist zulässig. Eine Bietergemeinschaft wird wie ein Einzelbewerber behandelt (§ 43 Abs. 2 S. 1 VgV).

10.1 Benennung eines bevollmächtigten Vertreters

Die Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen, der **Anlage 3** zu diesen Bewerbungsbedingungen unterzeichnet und für die Auftraggeberin im weiteren Verfahren Ansprechpartner der Bietergemeinschaft ist.

10.2 Bedingungen zum Nachweis der Eignung

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft füllen das Formblatt „Erklärung Bietergemeinschaft“ (**Anlage 4**) gemeinsam aus, in dem auch der bevollmächtigte Vertreter benannt wird.

Die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung muss für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft mittels Formblatt **Anlage 5** und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe aus § 123 und § 124 GWB mit Formblatt **Anlage 6** individuell nachgewiesen werden. Ebenso muss jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft die Eigenerklärung zum MiLoG und zum AentG gemäß Formblatt **Anlage 7** sowie die Freistellungs- und Verpflichtungserklärung bzgl. Tarif- und Mindestlohn

gemäß Formblatt **Anlage 8** abgeben. Die Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 (Formblatt **Anlage 11**) wird durch die Mitglieder einer Bietergemeinschaft gemeinsam abgegeben. Für die übrigen Eignungskriterien (**Anlagen 9 und 10**) kommtes auf die Bietergemeinschaft insgesamt an. Insofern füllt jedes Mitglied die **Anlagen 9 und 10** nur so weit aus, wie es für ihn zutrifft. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher entsprechender Anlagen der Bietergemeinschaft.

11. UNTERAUFTRAGSVERGABE

11.1 Benennung beabsichtigter Nachunternehmen und Teile des Auftrags

Sieht der Bieter den Einsatz von Nachunternehmen und weiteren Nach-Nach-Unternehmen etc. vor, so sind diese im Angebotsschreiben unter der dort vorgesehenen Ziffer zu benennen. Der Bieter hat dort auch die durch das Nachunternehmen zu erbringenden Leistungen nach Art und Umfang konkret zu benennen.

11.2 Nachweis der zur Verfügung stehenden Mittel des Nachunternehmens

Die Auftraggeberin kann von den Bietern, die in die engere Wahl kommen, verlangen, nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel des beabsichtigten Nachunternehmens zur Verfügung stehen. Der Bieter kann diese Informationen freiwillig bereits mit dem Angebot einreichen.

11.3 Prüfung von Gründen zum Ausschluss des beabsichtigten Nachunternehmens

Die Auftraggeberin überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Nachunternehmens vorliegen. Hierzu ist für jedes Nachunternehmen das Formblatt gemäß **Anlage 6** bereits mit dem Angebot einzureichen.

Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt die Auftraggeberin die Ersetzung des Nachunternehmens. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann die Auftraggeberin verlangen, dass dieses ersetzt wird. Hierfür kann die Auftraggeberin dem Bieter eine Frist setzen.

11.4 Haftung

Der Auftragnehmer bleibt trotz der Unterauftragsvergabe für alle vergebenen Leistungen verantwortlich. Er haftet vollumfänglich für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags gegenüber der Auftraggeberin (§ 36 Abs. 2 VgV).

12. NICHTVORLIEGEN VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN / EIGNUNG

Öffentliche Aufträge werden gemäß § 122 Abs. 1 GWB an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 und 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Ein Unternehmen ist nach § 122 Abs. 2 S. 1 GWB geeignet, wenn es die durch die Auftraggeberin im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt.

12.1 Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe.

Die Bieter haben das Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe mittels Eigenerklärung zu belegen. Hierzu ist das Formblatt **Anlage 6** zu verwenden.

Az.: EU_2026_007

12.2 Nichtvorliegen der in § 19 Abs. 1 MiLoG und § 21 Abs. 1 AEntG genannten Ausschlussgründe.

Die Bieter haben das Nichtvorliegen der in § 19 Abs. 1 MiLoG und § 21 Abs. 1 AEntG genannten Ausschlussgründe mittels Eigenerklärung zu belegen. Hierzu ist das Formblatt **Anlage 7** zu verwenden.

12.3 Freistellungs- und Verpflichtungserklärung bzgl. Tarif- und Mindestlohn (MiLoG)/AEntG/AufenthG

Die Bieter haben die Auftraggeberin von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aus einer Verletzung von vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des Bieters freizustellen. Hierzu ist das Formblatt **Anlage 8** zu verwenden.

12.4 Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022.

Die Bieter geben die Erklärung gegenüber der Auftraggeberin mittels Formblatt **Anlage 11** ab.

12.5 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV)

Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung hat der Bieter bzw. jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft sowie im Falle einer Eignungsleihe Dritte das Formblatt **Anlage 5** auszufüllen und

- den Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister des Staates, in dem der Bieter niedergelassen ist, vorzulegen, der nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist sein darf,

oder

- sofern der Bieter, das Mitglied einer Bietergemeinschaft oder der Dritte nicht in einem Berufs- oder Handelsregister verzeichnet ist, diesen Nachweis auf andere Weise zu führen.

und

- den Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft, der nicht älter als sechs Monate ist vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

12.6 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit haben der Bieter oder die Bietergemeinschaft sowie im Falle einer Eignungsleihe Dritte Folgendes vorzulegen:

- aussagekräftige Bankauskünfte, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist nicht älter als drei Monate sind und eine Darstellung der gegenwärtigen Finanz- und Liquiditätsslage des Bieters beinhalten,

und

- eine Eigenerklärung unter Nutzung des Formblatts **Anlage 9** über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des zu vergebenden Auftrags für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Angebotsfrist, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind im Sinne von § 45 Abs. 4 Nr. 4 letzter Hs. VgV.

Die Auftraggeberin behält sich vor, selbst eine Creditreformauskunft oder einen gleichwertigen Bonitätsnachweis einzuholen.

12.7 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit haben der Bieter oder die Bietergemeinschaft sowie im Falle einer Eignungsleihe Dritte Folgendes vorzulegen:

- eine Eigenerklärung über mindestens einen in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist ausgeführten nach Art und Umfang mit dem zu vergebenden Auftrag vergleichbaren Liefer- und Dienstleistungsauftrag (Referenz) mit Angabe des Werts, des Liefer- bzw. Erbringungszeitraums und einer Beschreibung der erbrachten Leistung, anhand derer die Vergleichbarkeit der Leistung geprüft werden kann sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers; hierzu ist die entsprechende Tabelle in **Anlage 10** auszufüllen und um ggf. eigene Anlagen zu ergänzen;

und

- eine zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG i.V.m. der EfbV für Beförderung und Verwertung von biologisch abbaubaren Abfällen (AVV 20 02 01), oder ein gleichwertiges Zertifikat nach dem Recht der Mitgliedstaaten der EU. Läuft die Zertifizierung/das Zertifikat vor dem 01.01.2027 aus, hat der Bieter zusätzlich mit Angebotsabgabe eine Eigenerklärung vorzulegen, wonach er die Zertifizierung/das Zertifikat bis zum Beginn der Leistungserbringung (durch entsprechende rechtzeitige Neubeantragung vor Ablauf) aufrechterhält (ab Beginn der Leistungserbringung gilt § 3 Abs. 6 BVB); der Auftraggeberin ist die Aufrechterhaltung durch Vorlage des aufrechterhaltenen Zertifikats auf Verlangen vorzulegen.

Enthält das Zertifikat mehr als eine Anlage, sind **nur die für die Leistungserbringung erforderlichen Anlagen mitzusenden**.

Sollte eine der Leistungen Beförderung oder Verwertung von biologisch abbaubaren Abfällen bzw. die Verwertungsanlage/-n durch ein oder mehrere Nachunternehmen erbracht werden, sind dessen / deren entsprechende Zertifizierungen mit dem Angebot einzureichen.

und

- eine Darstellung des vollständigen Verwertungsweges bis zur stofflichen Verwertung, inklusive Zuordnung aller eingesetzten Nachunternehmen, in Form einer Eigenerklärung.

12.8 Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter

Ein Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten Dritter (z.B. Nachunternehmen) bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Dritten bestehenden Verbindungen.

(a) Bedingungen zum Nachweis der Eignung

Jeder Dritte, auf dessen Eignung sich der Bieter oder das Mitglied einer Bietergemeinschaft bezieht, muss das Formblatt "Erklärung bei Berufung auf die Eignung Dritter" (**Anlage 12**) ausfüllen und unterzeichnet mit dem Angebot des Bieters einreichen. Zudem muss dieser Dritte seine wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der EU-Bekanntmachung und dieser Bewerbungsbedingungen unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter in dem Umfang nachweisen, in dem sich der Bieter darauf beruft.

Unabhängig davon muss auch der Dritte, auf dessen Eignung sich der Bieter beruft, seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie das Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe nach Maßgabe dieser Bewerbungsbedingungen unter Verwendung der darin vorgesehenen Formblätter individuell und vollständig nachweisen.

Az.: EU_2026_007

- (b) **Nachweis für die berufliche Leistungsfähigkeit**
Ein Bieter kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder einschlägige berufliche Erfahrung) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.
- (c) **Überprüfung durch die Auftraggeberin**
Die Auftraggeberin überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.
Erfüllt das Drittunternehmen die entsprechenden Eignungskriterien nicht vollständig oder liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vor, muss der Bieter dieses Unternehmen ersetzen (vgl. § 47 Abs. 2 S. 3 VgV). Die Auftraggeberin behält sich vor, die Ersetzung des Drittunternehmens zu verlangen, wenn ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. In diesem Fall setzt er dem Bieter für die Ersetzung eine angemessene Frist.
- (d) **Gemeinsame Haftung**
Die Auftraggeberin verlangt, dass der Bieter und das andere Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe haften.

12.9 Vorläufiger Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen durch Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert die Auftraggeberin die Vorlage einer EEE.

Soweit die in den Anlagen 3 bis 12 geforderten Nachweise durch das Standardformular für die EEE erbracht werden können, dürfen Bieter bzw. Bietergemeinschaften dieses ausgefüllt vorlegen anstatt der Vorlage der Anlagen 3 bis 12. Soweit die in den Anlagen 3 bis 12 geforderten Nachweise über die EEE hinausgehen, muss der Bieter oder die Bietergemeinschaft diese Nachweise zusätzlich entsprechend dieser Bewerbungsbedingungen und unter Verwendung der entsprechenden Anlagen vorlegen.

Die Europäische Kommission stellt einen kostenlosen Webdienst für Bieter zur Verfügung, die eine EEE elektronisch ausfüllen möchten. Der Online-Dienst der EU-Kommission zum Ausfüllen und Wiederverwenden der EEE kann aufgerufen werden unter:

[ESPD \(publicprocurement.be\)](https://ec.europa.eu/procurement/publicprocurement.be)

Das Online-Formular kann ausgefüllt und anschließend der Auftraggeberin zusammen mit den weiteren Teilen des Angebots gesendet werden.

Die Bieter können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe der hiesigen Auftraggeberin verwendete EEE wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind.

Der Auftraggeberin bleibt es vorbehalten, die Bieter jederzeit während des Verfahrens aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der in Ziffer 12 geforderten Nachweise und Erklärungen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Vor der Zuschlagerteilung fordert die Auftraggeberin den Bieter, an den er den Zuschlag erteilen möchte, auf, die geforderten Unterlagen beizubringen (§ 50 Abs. 2 VgV).

Die Bieter müssen jedoch keine Unterlagen beibringen, sofern und soweit die Auftraggeberin die Unterlagen über eine für sie kostenfreie Datenbank innerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen eines Präqualifikationssystems, erhalten kann oder bereits im Besitz der Unterlagen ist.

12.10 Präqualifikationssystem

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen

Az.: EU_2026_007

erfolgen. Präqualifizierungsnachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben.

13. VERSICHERUNG

Bei Auftragsvergabe sind Haftpflichtversicherungen mit folgenden Mindestdeckungssummen

Personenschäden:	EUR 10.000.000
Sach- und Vermögensschäden:	EUR 10.000.000

auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen.

Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsscheine zu erbringen.

14. TARIFTREUE- UND VERGABEGESETZ NRW (TVgG NRW)

Die **Anlage 13** „Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)“ ist Vertragsbestandteil.

15. WERTUNG: ZUSCHLAGSKRITERIEN UND GEWICHTUNG

Grundlage der Wertung ist ausschließlich das eingereichte schriftliche Angebot.

Der Zuschlag erfolgt je Los auf das wirtschaftlichste Angebot. Alleiniges Zuschlagskriterium ist ein fiktiver Bewertungspreis.

Die Angebotspreise pro Mg (netto) für Übernahme und stoffliche Verwertung von biologisch abbaubarem Abfall und pro Mg (netto) Beförderung aus der Leistung für 2027 werden addiert und mit dem Faktor 0.8 multipliziert. Die Angebotspreise pro Mg (netto) für Übernahme und stoffliche Verwertung von biologisch abbaubarem Abfall und pro Mg Beförderung (netto) aus der optionalen Leistung für 2028 werden addiert und mit dem Faktor 0.2 multipliziert.

Die beiden Werte werden addiert (Wertung 80%/20%) und bilden den fiktiven Bewertungspreis.

Der so ermittelte niedrigste Wert erhält den Zuschlag.

§ 67 VgV verpflichtet die Auftraggeberin zur Berücksichtigung der Energieeffizienz von energieverbrauchrelevanten Gegenständen im Vergabeverfahren. Nach § 67 Abs. 1 und 5 VgV gilt Folgendes:

(1) Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind (energieverbrauchsrelevante Liefer- oder Dienstleistungen), sind die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 zu beachten.

(5) Im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist die anhand der Informationen nach Absatz 3 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 4 zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.

Die Auftraggeberin hat vorliegend hinsichtlich der in Betracht kommenden energieverbrauchsrelevanten Gegenstände geprüft, ob es für diese auf dem Markt verfügbare bzw. einfach zugängliche oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbare belastbare Energieverbrauchsdaten gibt. Dies ist nach der erfolgten Marktrecherche nicht der Fall. Daher sehen die Wertungsvorgaben die Berücksichtigung der Energieeffizienz nicht vor daher und werden von den Bietern auch keine Angaben zum Energieverbrauch nach § 67 Abs. 3 VgV gefordert. Damit wird eine Unvergleichbarkeit der Angebote und Ungleichbehandlung der Bieter insoweit ausgeschlossen.

Az.: EU_2026_007

Vor der Erteilung des Zuschlags wird die Auftraggeberin entsprechend den Vorgaben nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. § 21 Abs. 4 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) anfordern, um den Ausschlussstatbestand des § 19 Abs. 1 MiLoG bzw. des § 21 Abs. 1 AEntG prüfen zu können, und bei Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen einen Ausschluss vornehmen.

16. VERTRAULICHKEIT

Mit der Abgabe eines Angebots verpflichten sich die Bietenden zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Die Vergabeunterlagen dürfen von den Bietenden nicht weitergegeben werden.

Davon ausgenommen sind lediglich Beratende und Nachunternehmen der Bietenden, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind. Die Vergabeunterlagen bleiben Eigentum der Auftraggeberin.

Bietende dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen.

17. NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

17.1 Rügeobliegenheit und Frist für die Einlegung eines Nachprüfungsverfahrens

Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber der Auftraggeberin nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

17.2 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Deutschland

E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de / Fax: +49 251411-2165

Az.: EU_2026_007

18. ANLAGENÜBERSICHT BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

Anlage 1	Merkblatt DSGVO
Anlage 2	Code of Conduct
Formblatt Anlage 3	Angaben zum Bieter / zum Mitglied der Bietergemeinschaft
Formblatt Anlage 4	Bietergemeinschaft
Formblatt Anlage 5	"Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung"
Formblatt Anlage 6	"Nichtvorliegen der Ausschlussgründe aus §§ 123, 124 GWB"
Formblatt Anlage 7	"Eigenerklärung im Sinne von § 19 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 MiLoG und § 21 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 A-EntG"
Formblatt Anlage 8	"Freistellungs- und Verpflichtungserklärung bzgl. Tarif- und Mindestlohn (MiLoG)/AEntG/AufenthG"
Formblatt Anlage 9	"Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit"
Formblatt Anlage 10	"Technische und berufliche Leistungsfähigkeit"
Formblatt Anlage 11	Formular 523_EU
Formblatt Anlage 12	Formblatt "Erklärung bei Berufung auf die Eignung Dritter"
Anlage 13	Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

* * * * *